



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/011-2024#052
Datum: 26.01.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 13,134 in
Braunsbedra“**

**in der Stadt Braunsbedra
im Saalekreis**

Bahn-km 12,900 bis 13,560

der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projekte STE Leipzig / Halle
I.II-SO-L-S
Kantstr. 4
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.2	Immissionsschutz.....	9
A.4.3	Kampfmittel	9
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter ..	10
A.4.5	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	10
A.4.6	Unterrichtungspflichten	10
A.4.7	Anzeige über Baufertigstellung, Vollzugskontrolle	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.5.1	Zusagen gegenüber dem SG Abfall und Bodenschutz beim Landkreis Saalekreis	11
A.5.2	Zusagen gegenüber dem SG Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Saalekreis.....	13
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	14
A.5.4	Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.....	14
A.5.5	Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn	15
A.5.6	Zusagen gegenüber der Stadt Braunsbedra.....	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	16
A.7	Sofortige Vollziehung	16
A.8	Gebühr und Auslagen	16
A.9	Hinweise	16
B.	Begründung	18
B.1	Sachverhalt.....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	18
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit.....	24
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Variantenentscheidung	26

B.4.3	Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung	26
B.4.4	Wasserhaushalt	26
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	27
B.4.6	Artenschutz	30
B.4.7	Immissionsschutz.....	31
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	34
B.4.9	Denkmalschutz	34
B.4.10	Kampfmittel	34
B.4.11	Landwirtschaft.....	34
B.4.12	Bergbau und Geologie	35
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	36
B.4.14	Verkehr und Infrastruktur.....	36
B.4.15	Arbeitsschutz.....	37
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	38
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	38
B.4.18	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	40
B.4.19	Vollzugskontrolle	40
B.5	Gesamtabwägung.....	40
B.6	Sofortige Vollziehung	41
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	41
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	42

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 13,134 in Braunsbedra“ in der Gemeinde Braunsbedra, im Saalekreis, Bahn-km 12,900 bis 13,560 der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 13,134 einschließlich des vollständigen Rückbaus des Bestandes
- Anpassung der Straße (L178) einschließlich begleitender Rad-/Gehwege und darin liegender Versorgungsleitungen
- Rückbau und Wiederherstellung des Oberbaus
- Neubau einer Zuwegung zum Randweg
- Umverlegung von Kabeln und Leitungen
- Errichtung und Rückbau aller bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen beziehungsweise Baubehelfe wie z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Vorfertigungsflächen
- Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 32 Seiten Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab: 1 : 25.000 Planungsstand: 27.01.2025	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 5.000 Planungsstand: 27.01.2025	nur zur Information
3.1	Lageplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 30.11.2024	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis 8 Seiten Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500 Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis 4 Seiten Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Teil 1 EÜ km 13,134 Draufsicht Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 30.11.2024	festgestellt
7.2	Bauwerksplan Teil 2 EÜ km 13,134 Schnitte, Ansicht Maßstab 1 : 100 Planungsstand: 30.11.2024	festgestellt
7.3	Bauwerksplan Bauzustandsplan EÜ km 13,134 Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 500 Planungsstand: 27.01.2025	Nur zur Information
8.1.1	Straßenplan Lageplan L178	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab 1 : 500 Planungsstand: 30.11.2024	
8.1.2	Verkehrszeichenplan Bauzeitliche Verkehrsführung bei Vollsperrung der L178 Maßstab 1 : 2.500 Planungsstand: 16.01.2026	Nur zur Information Mit der 1. Änderung im Verfahren eingefügt
8.2	Straßenplan Höhenplan L178 Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 100 Planungsstand: 30.11.2024	Nur zur Information
8.3	Regelquerschnitt Querschnitt L178 Regelquerschnitt außerhalb des Brückenbereichs Maßstab 1 : 50 Planungsstand: 30.11.2024	Nur zur Information
8.4	Straßenplan Querschnitt 2, L178 Regelquerschnitt im Brückenbereich Maßstab 1 : 50 Planungsstand: 30.11.2024	Nur zur Information
9.1	Querprofil Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 50 Planungsstand:30.11.2024	festgestellt
10.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
11.1	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6807 Merseburg – Querfurt km 13,134 Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 30.11.2024	festgestellt
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht 41 Seiten Planungsstand:27.01.2025	festgestellt
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenblätter 29 Seiten, 13 Maßnahmen Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1 : 1.000 Planungsstand: 27.01.2025	Information
12.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 30.11.2024	festgestellt
12.4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Maßstab: 1 : 1.000 Planungsstand: 27.01.2025	festgestellt
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 42 Seiten Planungsstand: 27.01.2025	nur zur Information
12.6	Artenblätter 6 Seiten Planungsstand: 27.01.2025	nur zur Information
13.1	Schalltechnische Untersuchung 49 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information
13.2	Baubedingte Erschütterungen Stellungnahme 4 Seiten Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information
14.1	Geotechnischer Bericht Baugrund- und Gründungsverhältnisse 23 Seiten Planungsstand: 04.04.2022	nur zur Information
14.2	Geotechnischer Bericht Zustandseinschätzung Straße und Radweg 14 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 29.04.2022	nur zur Information
15.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept 16 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 20.03.2023	nur zur Information
16.1	Kampfmittelkonzept Erkundungskonzept 34 Seiten zzgl. Anhänge Planungsstand: 06.02.2024	nur zur Information
16.2	Kampfmittelkonzept Ergänzende Stellungnahme zu dem Projekt „Erneuerung EÜ Braunsbedra“	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	2 Seiten Planungsstand: 16.04.2024	
16.3	Kampfmittelkonzept Erstauskunft des Landkreises 2 Seiten Planungsstand: 17.02.2020	nur zur Information
17.1	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Hydraulische Berechnung - Ingenieurbauwerk 14 Seiten Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information
17.2	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Hydraulische Berechnung - Straße / Bemessung Versickerungseinrichtungen 11 Seiten Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information
17.3	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Schadstoffbelastung der Niederschlagsabflüsse 6 Seiten Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information
17.4	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte Fachbeitrag Wasser 3 Seiten Planungsstand: 30.11.2024	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beantragt, und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.

A.4.2 Immissionsschutz

- (1) Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Nicht vermeidbare Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.3 Kampfmittel

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Hierbei ist insbesondere § 4 Kampfm-GAVO zu beachten. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Saalekreis oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.
- (2) Nach dem § 4 der Kampfm-GAVO müssen die privaten Kampfmittelräumfirmen die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt über die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.
- (3) Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen einzureichen bzw. eine kampfmitteltechnische Baubegleitung entsprechend nachzuweisen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie Kabel und Leitungen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.5 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Sachbereich 1 und 2), der Stadt Braunsbedra, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Saalekreis möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.7 Anzeige über Baufertigstellung, Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisen-

bahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Planfeststellung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß abgerissen oder errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem SG Abfall und Bodenschutz beim Landkreis Saalekreis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Auflagen bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Der Abfallerzeuger (Vorhabenträgerin) hat alle anfallenden Abfälle für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen spezifiziert und gemäß §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV eingestuft. Die erforderlichen Deklarationsanalysen sind in Abhängigkeit der Entsorgung/Verwertung zu veranlassen.

Holzschwellen: Die anfallenden Holzschwellen sind entweder ordnungsgemäß zu entsorgen oder (nach Aufarbeitung) ausschließlich als „Bahnschwelle“ wiedereinzusetzen.

Bitumenasphalt: Für die Einstufung als Verwertungsklasse A ist die Einhaltung der Grenzwerte für die Parameter PAK nach EPA (< 25 mg/kg) und Phenolindex im Eluat (< 0,1 mg/l) nachzuweisen.

- (2) Die Festlegungen der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV sind im Rahmen der Baumaßnahme einzuhalten. Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Bezüglich der GewAbfV sind die erweiterten Trennerfordernisse der verschiedenen Abfallarten sowie die Dokumentationspflichten der Getrennthaltung zu beachten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten.

- (3) Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen. Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Für die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist der Bauherr auch verantwortlich, wenn die Leistungen an Dritte vergeben werden.

- (4) Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine) sind gemäß § 47 Abs. 3 KrWG durch den Antragsteller zu führen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (5) Die bei Realisierung der Baumaßnahmen ggf. bedingten Straßensperrungen sind rechtzeitig mit der Kommune, der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH (03461-4400) und der ALL GmbH in Leipzig (Tel.: 0341-9039541) abzustimmen, damit ein reibungsloser Entsorgungsrhythmus der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte und Einrichtungen während der Bauphase gewährleistet bleibt.
- (6) Sollten bei der Bauausführung schadstoffkontaminierte Medien bzw. organoleptische Auffälligkeiten wahrgenommen werden, die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten stützen ist die Untere Bodenschutzbehörde im Landkreis Saalekreis zu informieren.
- (7) Flächen, die nur temporär durch die Maßnahme beansprucht werden (z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Überfahrungen) sind nach Beendigung der

Baumaßnahme vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wiederherzustellen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem SG Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Saalekreis

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Hinweise bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Die Fläche für die o. a. Maßnahme wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Die Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche (Verursacherszenario Luftangriffe) eingestuft. Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.
- (2) Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer Historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR-KM), gemäß den baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes (siehe www.bfr-kmr.de).
- (3) Auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stand 1945, empfehle ich eine Historisch-genetische Rekonstruktion der benannten Fläche um den tatsächlichen Kampfmittelverdacht zu konkretisieren bzw. nur ggf. auf die Suche nach Vergrabungen und Blindgängerverdachtspunkten abzustellen.
- (4) Auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stand 1945, empfehle ich eine Historisch-genetische Rekonstruktion der benannten Flächen um den tatsächlichen Kampfmittelverdacht zu konkretisieren bzw. nur ggf. auf die Suche nach Vergrabungen und Blindgängerverdachtspunkte abzustellen. Darüber hinaus ist eine Multitemporale Auswertung der Zeit 1945 - laufend empfehlenswert um die Veränderungen von 1945 ff. bewerten zu können.
- (5) Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Fläche zu übernehmen. Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Fläche eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.
- (6) Die Baugrunduntersuchung der Fläche wurde im Jahre 2022 schon von einer privaten Kampfmittelräumfirma begleitet.

- (7) Sollten Erkenntnisse vorliegen, dass in der Vergangenheit, die aufgeführten Flächen schon einmal auf Kampfmittel überprüft worden sind, können diese Unterlagen zur Prüfung an das SG BuK per Mail: Katastrophenschutz@saalekreis.de eingereicht werden.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen bei der Bauausführung zu beachten:

- (1) Gemäß § 15 LwG LSAI wird gefordert, bei der Inanspruchnahme sparsam und schonend mit landwirtschaftlich genutztem Boden umzugehen.
- (2) Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- (3) Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Bodenvermischungen sind zu beheben (Tiefenlockerung) bzw. monetär auszugleichen.
- (4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie der Errichtung von Baustelleneinrichtungen ist zu vermeiden.
- (5) Die Zuwegung zu den angrenzenden Nutzflächen muss stets gewährleistet bleiben.
- (6) Den Bewirtschaftern der Fläche ist Termin, Dauer und Lage der Inanspruchnahme unverzüglich bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß erfolgen kann.
- (7) Sollten beihilfefähige Flächen ohne Abstimmung mit dem Bewirtschafter in Anspruch genommen werden und dadurch Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Verursacher zu tragen.
- (8) Zur Sicherung landwirtschaftlicher Belange ist die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Bewirtschafter erforderlich.

A.5.4 Zusagen gegenüber dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise in die Kreuzungsvereinbarung aufzunehmen, dass nach Bekanntgabe der Grundstücke, Nutzungsvereinbarungen

mit den Eigentümern/Nutzern der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen geschlossen werden.

- (2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung, dass der Beginn der Bauarbeiten vorher dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Merseburg - Willi – Brundert – Straße 14, 06132 Halle (Saale) – schriftlich bekannt zu geben ist, zu beachten.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

- (1) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anzahl der Übersteighilfen auf der Nordseite der Eisenbahnüberführung zu erhöhen und damit den Abstand zwischen den Übersteighilfen entsprechend den Ausführungen unter Kapitel B.4.15 zu verringern, sowie die Übersteighilfen unter Berücksichtigung der Regelwerke wie in den Skizzen der Unfallhilfe auszubilden.
- (2) Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Geländer im Bereich der Übersteighilfen entsprechend DA § 5 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 72 zu erhöhen und im Rahmen der Ausführungsplanung die Ausgestaltung der Übersteighilfen rechtzeitig mit der Unfallversicherung Bund und Bahn abzustimmen.

A.5.6 Zusagen gegenüber der Stadt Braunsbedra

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die folgenden Forderungen der Stadt Braunsbedra zu beachten:

- (1) Es ist dringend darauf zu achten, dass lärmintensive Arbeiten nicht nachts, sondern nur tagsüber durchgeführt werden. Das Gleiche gilt auch für Sonn- und Feiertage. Die Anwohner sind frühzeitig über die Maßnahmen zu informieren.
- (2) Die unter Punkt 3.8 der "Schalltechnischen Untersuchung" angeführten Vorgaben zur Akzeptanz der geplanten Baumaßnahmen und zur Verminderung baubedingter Belästigungen sind von der Vorhabenträgerin bzw. durch die ausführenden Bauunternehmen zwingend einzuhalten. Die Vorhabenträgerin muss die Einhaltung der Vorgaben in der Bauphase entsprechend kontrollieren.
- (3) Die Stadt Braunsbedra ist zur Bauanlaufberatung sowie zu den weiteren Beratungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Baumaßnahme einzuladen.
- (4) Sollte es bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu Verunreinigungen des angrenzenden Geländes der Stadt Braunsbedra, z. B. Straßen, Geh- und Radweg

etc., kommen, ist durch das beauftragte Bauunternehmen eine Reinigung durchzuführen oder über eine Fachfirma durchführen zu lassen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des jeweiligen Landkreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf

angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

- (5) Auf die Notwendigkeit eines Sicherungsplanes bei Bauarbeiten im Gleisbereich wird entsprechend der Stellungnahme der UVB hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 13,134 in Braunsbedra“ hat den Abbruch des Bestandsbauwerkes mit anschließendem Neubau der Eisenbahnüberführung sowie die Anpassung der unterführten Straße L 178 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,900 bis 13,560 der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt in Braunsbedra.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.12.2024, Az. I.II-SO-L-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 13,134 in Braunsbedra“ beantragt. Der Antrag ist am 02.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.03.2025, Az. 631ppw/011-2024#052, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
T-9	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
T-21	Bundespolizeidirektion Pirna

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-25	Polizeiinspektion Halle (Saale)
T-35	Landkreis Saalekreis
T-81	Stadt Braunsbedra
T-177	Stadt Mücheln (Geiseltal)
T-258	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
T-259	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr
T-260	Fernstraßen-Bundesamt
T-261	Die Autobahn GmbH des Bundes
T-263	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-264	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-270	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
T-274	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-279	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-283	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
T-294	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-297	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-299	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-300	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-301	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-302	Avacon Netz GmbH
T-303	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-305	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-306	Storenergy Deutschland GmbH
T-307	GDMcom mbH
T-308	EWE Netz GmbH
T-309	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-310	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-311	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-313	GASCADE Gastransport GmbH
T-315	50 Hertz Transmission GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-316	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
T-317	Dow Olefinverbund GmbH
T-332	Stadtwerke Merseburg GmbH
T-346	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
T-355	Energie-, Wasser- und Abwassergesellschaft Geiseltal mbH (EWAG)
T-360	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
T-387	Abwasserzweckverband Merseburg
T-389	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
T-400	Unterhaltungsverband Weiße Elster
T-423	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-424	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-432	Antennengemeinschaft Braunsbedra e.V.
T-433	Tele Columbus AG

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 06.05.2025, Az. ohne
T-16	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Wasser Stellungnahme vom 08.05.2025, Az. ohne
T-17	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 Abwasser Stellungnahme vom 07.05.2025, Az.: 21153-5298/2025.sonst.Verf.
T-21	Bundespolizeidirektion Pirna Stellungnahme vom 28.04.2025, Az.: PIR-140004_PIR-SB_14_00001#0109#0002
T-259	Territoriales Führungskommando der Bundeswehr Stellungnahme vom 14.05.2025, Az. ohne
T-260	Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. ohne
T-261	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 23.04.2025, Az.: NLO-HALSRa/024/38/170/o.B.
T-264	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 25.04.2025, Az.: 25-06993
T-290	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 15.05.2025, Az. ohne
T-294	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 28.04.2025, Az. ohne
T-297	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 21.05.2025, Az.: Lfd. Nr.: 114199964 /2025
T-302	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. ohne
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 28.04.2025, Az.: VS-O-W-G/Hof
T-305	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.04.2025, Az. ohne
T-306	Storenergy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 30.04.2025, Az. ohne
T-307	GDMcom mbH Stellungnahme vom 24.04.2025, Az.: PE-Nr.: 04352/25
T-308	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 23.04.2025, Az. ohne
T-310	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 17.04.2025, Az. ohne
T-311	EMS Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. ohne
T-313	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 22.05.2025, Az. ohne
T-315	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 23.04.2025, Az.: 2025-002118-01-OGZ
T-316	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Stellungnahme vom 15.04.2025, Az.: -A 077/25-
T-317	Dow Olefinverbund GmbH Stellungnahme vom 22.04.2025, Az. ohne
T-346	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Stellungnahme vom 29.04.2025, Az. ohne
T-387	Abwasserzweckverband Merseburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 12.05.2025, Az. ohne
T-389	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 25.04.2025, Az. ohne
T-423	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 24.04.2025, Az. ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-15	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung Stellungnahme vom 15.05.2025, Az.: 21153-5298/2025.sonst.Verf.
T-18	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme vom 02.05.2025, Az. ohne
T-25	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.05.2025, Az.: PI-BB-052025-SCBE01
T-35	Landkreis Saalekreis Stellungnahmen vom 20.05.2025, 29.08.2025 und 03.12.2025, Az.: 611205-25078
T-81	Stadt Braunsbedra Stellungnahmen vom 12.05.2025 und 02.12.2025, Az.: 612-Gt/25-05-01
T-265	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 21.05.2025, Az.: 32-34290-1430/247/15955/2025
T-270	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 04.06.2025, Az.: 11.3-30213-132/2025
T-274	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 29.04.2025, Az.: 2025-12371-V24
T-279	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd Stellungnahmen vom 22.05.2025, 27.08.2025 und 29.10.2025, Az.: S/211-31330
T-283	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 14.05.2025, Az. ohne

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-299	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.05.2025, Az.: S01428082
T-303	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Stellungnahme vom 27.05.2025, Az.: Lfd.-Nr.: 7206 / 2025
T-360	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal Stellungnahme vom 24.04.2025, Az. ohne
T-424	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 22.05.2025, Az. 312 SPA-25-S-005

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vom 23.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Tageszeitung Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe „Neuer Landbote Merseburg“ sowie im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra „Bote des Geiseltals“ jeweils am 16.04.2025 bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 05.06.2025.

Zeitgleich wurde die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch Mitteilung per E-Mail gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. Das heißt, die Anhörungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Verzicht auf eine Erörterung muss sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen. Zweck ist es, eine Beschleunigung zu erreichen, ohne das Interesse der Betroffenen an einer angemessenen Behandlung ihrer Rechte und Belange zu beeinträchtigen. Die Bedenken bzw. Hinweise von Trägern öffentlicher Belange wurden durch die Erwidern der Vorhabenträgerin ausgeräumt bzw. in der weiteren Planung beachtet.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 12.01.2026 über den Verzicht auf einen Erörterungstermin benachrichtigt.

B.1.3.5 Einleitung der 1. Änderung im Verfahren

Aufgrund der Stellungnahme des SG Verkehr beim Landkreis Saalekreis war es erforderlich einen Verkehrszeichenplan in den Planunterlagen zu ergänzen. Der Plan wurde als Unterlage 8.1.2 eingefügt. Weitere Unterlagen wurden nicht geändert.

Der Verkehrszeichenplan wurde dem SG Verkehr zur Prüfung vorgelegt. Andere Träger öffentlicher Belange waren durch die Änderung nicht betroffen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung bei km 13,134 der Strecke 6807 Merseburg – Querfurt sowie die Anpassung der unterführten Straße L178. Die Planung dient der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs. In diesem Zusammenhang wird das Bestandsbauwerk abgebrochen und die Eisenbahnüberführung am bisherigen Standort neu errichtet.

Das Bestandsbauwerk weist deutliche Schäden auf. Aufgrund des Zustandes wurde bereits eine Beschränkung der Belastbarkeit (Streckenklasse CE) sowie der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h für den Bahnverkehr erforderlich.

Die sich aus dem Neubau der Eisenbahnüberführung ergebende größere Bauhöhe und das Erfordernis zur Einhaltung der lichten Höhe von 4,50 m über der L178 erfordern die Anpassung der Straßengradiente.

Die Planung dient somit dem Erhalt der Streckenverfügbarkeit sowie der Erhöhung der Sicherheit. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabensvariante unterliegt hinsichtlich Standorts und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Dieses ist vor allem dadurch zu begründen, dass es sich bei der vorliegenden Planung im Wesentlichen um den Aus- und Umbau einer bereits vorhandenen Eisenbahninfrastruktur am betroffenen Standort handelt.

B.4.3 Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen war nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich in den Untergrund

Analog der derzeitigen Entwässerungssituation soll die Entwässerung des Planums des neugebauten Gleises über die herzustellende Planumsquerneigung und die Dammschulter in belebte Bodenzonen und Verdunstung/Versickerung im Böschungsbereich erfolgen. Eine gezielte Sammlung und Ableitung des Niederschlagswasser findet nicht statt. Somit handelt es sich laut § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht um Abwasser und ist daher nicht erlaubnispflichtig.

Einleitung von Niederschlagswasser aus der Eisenbahnüberführung in den Untergrund

Laut dem Fachbeitrag Wasser soll das Niederschlagswasser der Eisenbahnüberführung in Mulden beidseitig der Straße entwässert werden, welche am Ende der Ausbaustrecke an bestehende Straßenmulden anbinden. Demzufolge wird in die bestehende Straßenentwässerung eingeleitet. Die Anschluss- und Nutzungsbedingungen wurden mit dem örtlichen Straßenbaulastträger abgestimmt.

Gewässer

Innerhalb der Planfeststellungsgrenze befindet sich zwar das trockengefallene Flussbett der Geisel als Gewässer 1. Ordnung, jedoch wird durch die eigentliche Baumaßnahme das Gewässer nicht berührt. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Geisel als Vorflut ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt fordert einen Vertrag über die Mitnutzung der landeseigenen Grundstücke, die von der genannten Maßnahme betroffen sind, abzuschließen. Die Vorhabenträgerin sagt eine entsprechende Aufnahme in der Kreuzungsvereinbarung zu. Ferner sichert sie zu, die Forderung, dass der Beginn der Bauarbeiten vorher dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt schriftlich bekannt zu geben ist, zu beachten. (Siehe Zusage unter Punkt A.5.4)

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 12.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|----------|---|
| 001_VA | Bauzeitenregelung für die Avifauna |
| 002_VA | Fledermausschutz |
| 003_VA | Vergrämungsmahd |
| 004_VA | Reptilienschutzzaun stellen und abfangen der Individuen |
| 005_VA-V | Umweltfachliche Bauüberwachung |
| 006_V | Begrenzung des Baubetriebs/ Einhaltung des festgelegten Baufeldes |
| 007_V | Gehölz- und Baumschutzmaßnahmen |
| 008_V | Rückschnitte und Rodungen |
| 009_V | Bodenschutz |
| 010_V | Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche |

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- | | |
|------|--|
| A/B2 | Rückschnitt und Verlust von Gehölzstrukturen und ruderaler Vegetation durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen (BE Flächen), der Lagerfläche und des Arbeitsraumes sowie der Verbreiterung der L178, des zugehörigen Radweges und den Bau der Wendeschleife auf 3.100 m ² |
|------|--|

- A/B 3 Verlust von 27 straßenbegleitenden Alleebäumen durch den benötigten Arbeitsraum sowie die Verbreiterung der L178 und des zugehörigen Radweges
- Bo 1 Verlust der natürlichen Bodenfunktionen wie biotischer Lebensraum- u. Speicher- / Reglerfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Versiegelung auf 1.040 m²
- Bo 2 Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen wie biotischer Lebensraum- u. Speicher- / Reglerfunktion durch Flächeninanspruchnahme, Überformung auf 650 m²

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Tabelle 7 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 27.412 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 27.630 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- 011_A Entsiegelung
- 012_E Entwicklung einer Strauchhecke

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Biotope vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Das ALFF hat in seiner Stellungnahme dem Standort der Maßnahme 012_E nicht zugestimmt und fordert die Bevorzugung eines Standortes mit Erosionsgefährdung für die Anpflanzung der Strauchhecke. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin erwidert, dass sich die Maßnahmenfläche bereits in einem Gebiet mit Erosionsgefährdung befindet und die Maßnahme das Erosionsrisiko mindern soll. Die Forderung des ALFF hat sich mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt.

B.4.5.2 Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten

Das Vorhaben ist mit den Belangen der gesetzlich geschützten Alleen vereinbar.

Nach § 21 Abs. 1 NatSchG LSA sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Befreiung vom Alleenschutz zugelassen werden, wenn diese aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich die nach § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Allee. Bau- und anlagebedingt sind 27 Alleebäume betroffen. Die Eisenbahnüberführung ist derzeit durch einen desolaten Zustand gekennzeichnet, der nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und diverse Defizite aufweist. Das Vorhaben dient daher dem Erhalt der Streckenverfügbarkeit sowie der Erhöhung der Sicherheit. Dem stehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der geschützten Baumreihe durch die geplanten Maßnahmen gegenüber. Somit überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die Belange des § 21 NatSchG LSA. Die geforderten Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG sind damit gegeben, eine Befreiung für die o.g. Maßnahme kann erteilt werden.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem

Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Der Forderung der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verstöße wird mit der Planung Rechnung getragen.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Aufgrund des durch das Vorhaben verursachten Baulärms waren keine Schutzmaßnahmen anzuordnen, die über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern. Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 13.1 der Planunterlagen).

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Gebäude sowie repräsentative Berechnungspunkte betrachtet, bei denen eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann. Die Einstufung der Gebiete nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm erfolgte anhand vorhandener Bebauungspläne oder Ortsbesichtigungen.

Das Baufeld befindet sich außerhalb der Ortslage Braunsbedra, die nächste Bebauung befindet sich in größerer Entfernung (Autohaus, ca. 300 m), wobei die nächsten Wohnbebauungen noch weiter entfernt liegen (ab ca. 360 m). In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Solarpark.

Die Bauarbeiten werden ca. 34 Wochen andauern und sind in 4 Bauphasen unterteilt. Der dem Baulärmgutachten zugrunde gelegte Bauablauf sieht vor, dass in den ersten 17 Wochen im Tagzeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gebaut wird und eine Einsatzdauer der Baumaschinen von 8 h nicht überschritten wird. Danach ist eine Speerpause von 10 Wochen geplant während dessen sowohl am Tag als auch in der Nacht gearbeitet wird. Der genaue Ablaufplan kann dem Kapitel 3.3 der Unterlage 13.1 entnommen werden.

In der Bauphase 2 (17 Wochen) erfolgt die Einrichtung der Baustelle, das Vorfertigen der Widerlager und die Vormontage des Überbaus in Seitenlage. Da diese Arbeiten ausschließlich am Tag stattfinden und der Abstand zur nächsten Wohnbebauung sehr groß ist, ist mit keinen Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm in dieser Bauphase zu rechnen. Es sind maximale Beurteilungspegel von bis zu 45,2 dB(A) zu erwarten.

In der Bauphase 3 (10 Wochen) erfolgt der Rückbau des Bestands, die Herstellung der Baugrube, die Herstellung der Widerlager, des Überbaus, die Hinterfüllung der Widerlager und die Wiederherstellung des Bahndamms. Das Baulärmgutachten berücksichtigt, dass die Arbeiten am Tag und in der Nacht in einem Mehr-Schicht-Betrieb stattfinden. Am Tag sind, aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, auch in dieser Bauphase keine Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten. Es wird ein maximaler Beurteilungspegel von 50,8 dB(A) erwartet. Im Beurteilungszeitraum Nacht wird jedoch von einer Richtwertüberschreitung an ca. 267 Gebäuden prognostiziert. Die höchste Überschreitung liegt bei ca. 8 dB(A) und betrifft die „Kurze Straße 12“. Beurteilungspegel oberhalb des von der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung anerkannten Schwellenwerts zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) sind nicht zu erwarten.

Im Fazit des Gutachtens wird festgestellt, dass wenn in den Bauphasen 2 und 3 auf Rammarbeiten und Rückbauarbeiten im Zeitraum Nacht (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) verzichtet wird, nicht mit Richtwertüberschreitungen zu rechnen ist. Unter Beachtung dieser Lärmschutzmaßnahmen kann eine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm während der gesamten Bauzeit ausgeschlossen werden. Den Verzicht auf Ramm- und Rückbauarbeiten in der Nacht (20:00 bis 07:00 Uhr) legt die Vorhabenträgerin sich durch ihre Lärmschutzmaßnahmen in Kapitel 9.2.2 selbst auf.

In der Schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 13.1 werden in Kapitel 3.8 Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde durch

die Übernahme in den Erläuterungsbericht Kapitel 9.2.2 von der Vorhabenträgerin selbst festgelegt.

In der Bauphase 2 und 3 sind die lärmintensivsten Bauverfahren während der gesamten Bauzeit vorgesehen. Für die Bauphase 1 und 4 sind weniger lärmintensive Bauverfahren vorgesehen bei denen keine Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die gegenständlichen Änderungen stellen einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar, daher wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt (Unterlage 13.1).

Die Untersuchungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen aus dem Schienen- und Straßenverkehr ergeben jedoch, dass keine Lärmvorsorgemaßnahmen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erforderlich sind, da durch die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der 16. BImSchV zu erwarten ist.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Änderungsvorhaben wurde auch eine Untersuchung zu baubedingten Erschütterungsimmissionen durchgeführt (siehe Unterlage 13.2).

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungsimmissionen zeigen auf, dass unzumutbare Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden sowie bauschädliche Wirkung der Erschütterungen aus dem Baubetrieb auf Anliegergebäude nicht zu erwarten sind. Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen aus dem Baubetrieb sind nicht erforderlich.

B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Es werden keine Erhöhungen der Erschütterungsimmissionen, die auf Menschen in Gebäuden einwirken prognostiziert. Damit ist die Zumutbarkeitsschwelle nach DIN 4150-2 nicht überschritten.

Die aus dem Schienenverkehr herrührenden Erschütterungen liegen deutlich unterhalb der für ein Bauwerk als schädlich einzustufenden Schwingungsgrößen für Dauererschütterungen nach DIN 4150-3. Es sind daher keine Schäden an Gebäuden zu erwarten.

Maßnahmen können unterbleiben, da keine negativen Auswirkungen aufgrund von Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu erwarten sind.

B.4.7.5 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 war zum vorsorglichen Schutz Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Die Forderungen und Hinweise des Landkreises Saalekreis, SG Abfall und Bodenschutz, beinhalten die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Diese hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zugesichert. (Siehe Zusage unter Punkt A.5.1) Zudem sind sie bzw. die bauausführenden Firmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Eine Aufnahme der Forderungen als Nebenstimmung war daher nicht erforderlich.

B.4.9 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die abzubrechende Eisenbahnüberführung besitzt keine Denkmalqualität. Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.10 Kampfmittel

Gemäß des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungswesen beim Landkreis Saalekreis ist die Fläche als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen, so dass eine vorangehende Untersuchung des Baufeldes unter Punkt A.4.3 festzusetzen war. Des Weiteren gab der Landkreis Hinweise zum Umgang mit Kampfmittel. Die Beachtung dieser Hinweise hat die Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Punkte A.5.2).

B.4.11 Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), Süd – Sachsen-Anhalt, stellt in seiner Stellungnahme heraus, dass keine landwirtschaftlich genutzten

Flächen von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Außerhalb des Baufeldes sind allerdings Acker- und Grünlandflächen angrenzend.

Zur bauzeitlichen Inanspruchnahme der an Bahn und Straße angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Baustelleneinrichtungs- und Vorfertigungsfläche werden Hinweise gegeben. Die Vorhabenträgerin sagt zu, diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten (siehe A.5.3).

Des Weiteren weist das ALFF darauf hin, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan die Umwandlung von landwirtschaftlicher Betriebsfläche zur Realisierung der Kompensationsmaßnahme 012_E „Entwicklung einer Strauchhecke“ auf 3.800 m² (Flurstück 55/5, Flur 17 in Gemarkung Langeneichstädt) vorgesehen ist.

Dieser geplanten Anpflanzung auf landwirtschaftlicher Betriebsfläche im Randbereich eines Ackerfeldblockes wird von Seiten des ALFF Süd nicht zugestimmt werden. Die Anpflanzung einer Strauchhecke ist an einem Standort mit Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser zu prüfen und zu bevorzugen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin erwidert, dass sich die Maßnahmenfläche bereits in einem Gebiet mit Erosionsgefährdung befindet und die Maßnahme das Erosionsrisiko mindern soll. Die Forderung des ALFF hat sich mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erledigt.

B.4.12 Bergbau und Geologie

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet wird, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung (> 1.000 m) bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen sollte beachtet werden, dass es zu keiner Beeinflussung der innerhalb des Oberen Buntsandsteins vorhandenen wasserlöslichen Gesteine kommt, da dies zu einer Beschleunigung der Subrosion führt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Der im Bereich des Vorhabens

vorhandene Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Vor allem bei konzentriert eindringendem Wasser können innerhalb des Lösses Senkungen oder bei hohen Fließgeschwindigkeiten auch Ausspülungen (innere Erosion) verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes überprüft werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert daraufhin, dass neben der hier bereits beschriebenen Einschätzung einer sehr geringen Gefährdung durch Subrosion zusätzlich darauf hingewiesen wird, dass es sich hier um einen Neubau der Eisenbahnüberführung an nahezu derselben Stelle wie das Bestandsbauwerk handelt. Durch die bereits vorhandene Vorbelastung des Bodens wird diese Gefahr weiter verringert.

Die aktuelle Planung sieht eine Versickerung des auf dem Bauwerk und der Straße anfallenden Oberflächenwassers über die straßenbegleitenden Versickerungsmulden analog zum Bestand vor. Die Menge des zu versickernden Wassers wird nicht wesentlich erhöht, die Versickerung erfolgt linienförmig und somit nicht konzentriert an einer Stelle. Es wird daher davon ausgegangen, dass hier keine Gefährdung des Bauwerks durch das beschriebene Verhalten des Bodens gegeben ist.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vodafone GmbH, die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4 Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.14 Verkehr und Infrastruktur

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Die Bedenken des Landkreises Saalekreis und der Stadt Braunsbedra in Bezug auf die Umleitungsstrecke haben sich nach Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin erledigt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

Unter Punkt A.9 (3) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt.

B.4.15 Arbeitsschutz

Die Unfallversicherung Bund und Bahn weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bezüglich der Gestaltung von Eisenbahnanlagen sowie der Durchführung des Eisenbahnbetriebes ergänzend zu den staatlichen Vorschriften insbesondere die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 72 „Eisenbahnen“ zu beachten sind.

Grundsätzlich gibt § 5 "Ausweichmöglichkeiten für Versicherte" der UW "Eisenbahnen" vor, dass neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein Bereich vorhanden sein muss, in den Versicherte (Beschäftigte) vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können. Durch diese Forderung soll erreicht werden, dass Beschäftigte sich an einer Seite vor bewegten Schienenfahrzeugen in Sicherheit bringen können bzw. sich während einer Vorbeifahrt an einem sicheren Standort aufhalten können.

Die Sicherheitsräume müssen gemäß § 5 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 72 erkennbar und leicht zu erreichen sein. Die sichere Erreichbarkeit ist gewährleistet, wenn keine Anlagen den Zugang erschweren, Maßnahmen zum sicheren Übersteigen von Hindernissen getroffen sind oder die Standflächen nicht um mehr als 0,5 m höher oder tiefer als die begehbare Fläche des Fahrbereiches liegen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich zwischen dem Fahrbereich und Sicherheitsraum Versteifungsträgerobergurte befinden. Zur Erreichbarkeit der Randwege (gleichzeitig Sicherheitsräume) sind 2 Übersteighilfen je Seite mit einem Abstand von 22,0 m zwischen den Hängern des Stabbogens vorgesehen, die jedoch für zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Bereich von Brückenbauwerken auf Hauptgleisen mit $v_E \leq 160$ km/h nicht ausreichend sind.

Das bedeutet, dass gemäß § 5 Absatz 4 der DGUV Vorschrift 72 auf einer Seite des Fahrbereiches weitere Übersteighilfen erforderlich sind, um die sichere Erreichbarkeit des Sicherheitsraumes zu gewährleisten (bei über 60 km/h mindestens alle 6 m).

Bezüglich der Gestaltung, der Abmaße und zum Einbau der Übersteighilfen sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung i. V. mit ASR A 1.8 "Verkehrswege" und der DGUV-I 208-032 "Auswahl und Benutzung von Steigleitern" zu beachten.

Die Vorhabenträgerin sagt in Ihrer Erwiderung zu, die Anzahl der Übersteighilfen auf der Nordseite der Eisenbahnüberführung zu erhöhen und damit den Abstand zwischen den Übersteighilfen zu verringern (siehe A.5.5). Die Übersteighilfen auf der Südseite können wegfallen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, die Übersteighilfen unter Berücksichtigung der genannten Regelwerke wie in den Skizzen der Unfallversicherung Bund und Bahn auszubilden.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt ferner aus, dass zur Abwendung von Gefahren gegen Absturz das Geländer auf der Eisenbahnüberführung zumindest im Bereich der Übersteighilfen zu erhöhen ist. Beim Wechsel aus dem Gleisbereich auf den Randweg führt die Übersteighilfe auf einen Längsträger der Eisenbahnüberführung. Durch die erhöhte Lage auf dem Längsträger gewährleistet die geplante Geländerhöhe im Bereich der Übersteighilfen keinen ausreichenden Schutz vor einem Absturz.

Die Vorhabenträgerin stimmt daraufhin zu, die Geländer im Bereich der Übersteighilfen zu erhöhen und sich dazu im Rahmen der Ausführungsplanung zur Gestaltung des Geländers/Absturzsicherung mit der Unfallversicherung Bund und Bahn abzustimmen. (Siehe dazu A.5.5)

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

Die Stadt Braunsbedra stimmt dem Vorhaben zu und stellt in ihrer Stellungnahme Forderungen zum Immissionsschutz, Teilnahme an Beratungen zur Umsetzung der Bauarbeiten und zur Beseitigung eventueller Verunreinigungen von Straßen und Wegen durch die Bauarbeiten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, diesen Forderungen nachzukommen (siehe A.5.6).

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die privaten Interessen des Betroffenen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken und Flächen der öffentlichen Hand. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5 und 6) dargestellt.

Jede Inanspruchnahme von vorhabenträgerfremden Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Fremdf Flächen in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Die Vorhabenträgerin strebt an, den Grunderwerb für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Soweit es in Einzelfällen nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) bringt keine Einwände gegen die Inanspruchnahme der landeseigenen Grundstücke vor und fordert einen Vertrag über die Mitnutzung der landeseigenen Grundstücke, die von der genannten Maßnahme betroffen sind.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Forderung in die Kreuzungsvereinbarung einzufügen (siehe A.5.4).

B.4.18 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.5 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.4.19 Vollzugskontrolle

Der Vorhabenträgerin wurde eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Vollzugskontrolle auferlegt (s. Ziff. A.4.7). Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des genehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umsetzung des festgestellten Plans in ihrer Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Planfeststellung festgelegten Anlagen und Maßnahmen. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des planfestgestellten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 26.01.2026

Az. 631ppw/011-2024#052

EVH-Nr. 3527685